

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

219

Wien, am 18. Juli 1934

## Verbilligung des Wiener Kraftstromes.

Bekanntlich setzen sich die Stromkosten für den Bezieher von Kraftstrom aus einer von der Grösse seiner Anlage abhängigen Grundgebühr und aus dem Entgelt für die verbrauchten Kilowattstunden zusammen. Bei einer auch nur einigermaßen entsprechenden Ausnützung der Anlage ist diese Tarifform sowohl für den Stromverbraucher als auch für den Stromlieferanten die zweckentsprechendste. Wenn jedoch die Anlage sehr schlecht ausgenutzt wird, also der Stromverbrauch im Verhältnis zur Grösse der Anlage nur ein geringer ist, tritt durch die Grundgebühr eine empfindliche Verteuerung der Kraftstromkosten ein. Dies ist infolge der derzeit schlechten Beschäftigung bei zahlreichen Betrieben der Fall.

Diesen Verhältnissen Rechnung tragend, führen die städtischen Elektrizitätswerke nunmehr die Berechnung der Kraftstromkosten derart durch, dass diese einschliesslich der Grundgebühr 40 Groschen pro Kilowattstunde nicht überschreiten und den Betrag von insgesamt 2'90 Schilling pro Verrechnungsabschnitt nicht unterschreiten.

Die für die städtischen Elektrizitätswerke einen sehr erheblichen Einnahmefall bedeutende Stromverbilligung ist mit 1. Juli in Kraft getreten und gilt vorläufig bis Ende 1935.

.....

## Einbringung der Mietaufwandsteuer-Erklärung.

Aus zahlreichen Anfragen ersieht der Magistrat, dass Zweifel darüber bestehen, ob für Häuser, in denen seit der Einbringung der Wohnbausteuer-Erklärung keinerlei Veränderungen vorgekommen sind oder die nur solche Mietobjekte enthalten, bei denen die Mietaufwandsteuer gleich hoch ist wie die frühere Wohnbausteuer, ebenfalls die in der Steuerverordnung 1934 vorgeschriebene und bis 16. August d. J. einzubringende Mietaufwandsteuer-Erklärung zu liefern ist. Der Magistrat macht darauf aufmerksam, dass ausnahmslos für jedes Haus (Liegenschaft) eine Erklärung für die Mietaufwandsteuer einzubringen ist; die Steuererklärung, die unter Verwendung der amtlichen Vordrucke in zwei Gleichschriften zu erstatten ist, kann auch schon jetzt beim zuständigen magistratischen Bezirksamt überreicht werden.

Für Veränderungen, die nach dem 1. August d. J. eintreten, sind ausschliesslich die neu aufgelegten Mietaufwandsteuer-Veränderungsanzeigen zu benutzen, die in den Rechnungs- und Kassenabteilungen der magistratischen Bezirksämter zum Preise von zehn Groschen pro Stück bezogen werden können.

.....